

## **Satzung über die Jahrmärkte im Flecken Harsefeld**

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Harsefeld in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Jahrmärkte im Flecken Harsefeld blicken auf eine lange Tradition zurück. Am 5. April 1763 wurde auf Antrag aus Harsefeld durch die Stadt Stade das Patent zur Abhaltung eines Kram-, Pferde- und Viehmarktes erteilt. Als feste Termine wurden damals der Montag vor Palmarum und der Montag vor Jacobi bestimmt. Drei Jahre später, im Jahr 1766, fand der erste Markt in Harsefeld statt und legte damit den Grundstein für eine bis heute lebendige Markttradition.<sup>1</sup>

Bereits seit 1766 wurde der Frühjahrsmarkt auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr verlegt und findet seither drei Wochen nach Ostern statt. Über die Jahrhunderte haben sich die Jahrmärkte in Harsefeld weiterentwickelt und sind zu einem wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens geworden. Sie bieten nicht nur Händler:innen und Schausteller:innen eine Plattform, sondern sind zugleich ein beliebter Treffpunkt für Bürger:innen und Gäste.<sup>2</sup>

Mit dieser Satzung werden die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Jahrmärkte im Flecken Harsefeld geregelt, um diese traditionsreiche Veranstaltung auch in Zukunft zu bewahren und weiterzuführen.

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Flecken Harsefeld betreibt Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Veranstalter der Jahrmärkte ist der Flecken Harsefeld (Stadtmarketing).
- (3) Der Termin ist festgesetzt auf den letzten Sonntag im April und dem vorangehenden Freitag und Samstag sowie auf den zweiten Sonntag im September und dem vorangehenden Freitag und Samstag eines jeden Jahres. Im Bedarfsfall können andere Markttermine festgelegt werden.
- (4) Vorbehaltlich der Genehmigungen nach der Gewerbeordnung durch die zuständigen Behörden können weitere Märkte als öffentliche Einrichtungen abgehalten werden.

### **§ 2 Marktbereich**

- (1) Die Märkte werden in der Ortsmitte in Harsefeld abgehalten.
- (2) Bei Bedarf können die Marktflächen nach Entscheidung des Veranstalters erweitert werden. Die Erweiterung wird rechtzeitig über offizielle Medien bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> Adolf-Peter Krönke: *Der Flecken Harsefeld – Sein Weg durch die Geschichte*. Harsefeld 1967, S. 161, 272.

<sup>2</sup> Ebd.

### **§ 3 Markthoheit**

(1) Der Gemeingebrauch auf den Marktstätten, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist an den Markttagen und jeweils an den Tagen davor und danach insoweit eingeschränkt, wie es für den Markt erforderlich ist.

(2) Die Straßen sind für den Straßenverkehr insoweit gesperrt, wie es die Marktverwaltung durch Bekanntmachung über die offiziellen Medien der Kommune verfügt.

### **§ 4 Marktzeit**

(1) Die Marktzeiten werden durch den Veranstalter festgelegt und rechtzeitig über die offiziellen Medien der Kommune bekannt gegeben.

(2) Alle Marktteilnehmenden sind verpflichtet, sich an die festgelegten Marktzeiten zu halten.

(3) Auf- und Abbau dürfen nur außerhalb der Marktzeiten erfolgen, es sei denn, der Veranstalter legt Ausnahmen fest.

### **§ 5 Standplätze**

(1) Der Veranstalter weist die Standplätze auf Antrag zu. Als Bewerbungsdokument gilt allein der Antrag, der auf der Website des Flecken hinterlegt ist. Der Veranstalter erteilt eine schriftliche Standplatzzusage. Ohne diese besteht kein Anspruch auf einen Standplatz. Der Veranstalter erteilt eine jederzeit widerrufliche Erlaubnis.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

(3) Die Standplätze werden vom Veranstalter in einem schriftlichen Plan festgelegt. Die Platzverteilung wird den Marktbeschickenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Alle Marktbeschickende haben sich an die durch den Veranstalter festgelegte Platzverteilung zu halten.

(5) Eine Absage innerhalb der Woche vor der Veranstaltung oder ein Nichterscheinen führt nicht zur Erstattung der Standgebühren; diese sind dennoch in voller Höhe fällig. Ausnahmefälle wie höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) sind hiervon ausgenommen.

(6) Bei Absage durch den Veranstalter oder behördliche Anordnung erfolgt eine vollständige Erstattung der bereits gezahlten Standgebühren.

(7) Die Einnahme eines Standplatzes ohne entsprechende Zuweisung ist unzulässig.

(8) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen.

(9) Der vom Veranstalter zugewiesene Standplatz muss am Markttag bis spätestens 10.00 Uhr bezogen sein, sonst verfällt der Anspruch auf den Platz.

## **§ 6 Umfang der Märkte**

(1) Der Veranstalter behält sich die Auswahl der Stände vor. Es besteht kein Gewohnheitsrecht für die Marktbes chickenden, am Jahrmarkt teilzunehmen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung eines Standes erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Vielfalt des Warenangebots (um eine Überrepräsentation ähnlicher Stände zu vermeiden)
- Größe des verfügbaren Platzes und logistische Anforderungen
- Markttauglichkeit der Ware und Attraktivität für die Zielgruppe der Veranstaltung
- Gesetzliche Vorgaben, insbesondere hygienische, sicherheitstechnische und gewerberechtliche Vorschriften
- Nichteinhaltung der Regelungen der Marktordnung bei vorgegangenen Veranstaltungen (z.B. pünktlicher Aufbau, Sauberkeit)

(3) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt oder widerrufen werden.

(4) Auf den Märkten ist der Verkauf von Waren aller Art sowie die Veranstaltung von Tätigkeiten gemäß § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen.

## **§ 7 Verhalten auf den Märkten**

### **§ 7.1 für Marktbes chickende**

(1) Alle Marktbes chickenden haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung, das Bundesseuchengesetz, die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Die Anweisungen der Bediensteten und Beauftragten des Veranstalter sind zu befolgen.

(3) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften, Standflächen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten und zu ermöglichen. Die Marktbes chickenden sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbes chickenden während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

(4) Elektrizität und Wasser haben die Marktbes chickenden, soweit erforderlich, aus dem öffentlichen Netz zu entnehmen. Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal zu leiten. Die Verwendung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.

(5) Es ist nicht gestattet, Tiere auf dem Markt frei herumlaufen zu lassen

(6) Alle Geschäfte und Stände müssen während der Marktzeit geöffnet sein und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden.

(7) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt ein **Messer- und Waffenverbot**. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich:

- Essensstände, die Messer zur Zubereitung ihrer Speisen benötigen.
- Marktstände, die im Rahmen ihrer Tätigkeit spezielle Messer für Waren (z.B. Handwerkswaren, Messerstände) vorführen oder verkaufen, sofern diese sicher und kontrolliert aufbewahrt werden.
- Schießbuden

(8) Alle Marktbeschickende sind verpflichtet, sicherzustellen, dass nur für den Verkauf oder die Zubereitung notwendige Messer verwendet werden. Diese sind bei Nichtgebrauch sicher zu verstauen.

### **§ 7.2 für Besucher:innen**

(1) Alle Marktbesuchenden haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung, das Bundesseuchengesetz, die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Die Anweisungen der Bediensteten und Beauftragten des Veranstalter sind zu befolgen.

(3) Es ist nicht gestattet,

- a) Tiere auf dem Markt frei herumlaufen zu lassen
- b) Mopeds, Krafträder, E-Scooter, Kraftfahrzeuge, Fahrräder o.ä. auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen. Dieses gilt nicht für Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Krankenwagen, Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr u.a. Sicherheitsorgane.

(4) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt ein **Messer- und Waffenverbot**.

### **§ 8 Marktstände**

(1) Vor Marktbeginn ist an den Geschäften ein deutlich sichtbares Schild in der Mindestgröße von 20 x 30 cm anzubringen, aus dem in lesbarer Schrift Vor- und Zuname und Wohnort der Inhaberin/ des Inhabers hervorgeht. An den Fahrgeschäften und Schaubuden ist außerdem deutlich sichtbar der Fahrpreis oder Eintrittspreis, an anderen Verkaufsstellen der Verkaufspreis vor Verkaufsbeginn anzubringen.

(2) Das Anbringen von anderen Schildern, Schriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur an den Verkaufsständen und nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaber:in in einem angemessenen und üblichen Rahmen gestattet.

- (3) Die Platzgrenzen und die festgelegten Fronten sind genau einzuhalten.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen dürfen Leergut, Waren, Gerätschaften o.ä. nicht abgestellt werden.
- (5) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Lose dürfen auch vor den zugewiesenen Ständen verkauft werden.
- (6) Die Marktbeschickenden haben ausreichend Müllgefäße aufzustellen und für eine saubere Fläche im Bereich der eigenen Stände zu sorgen, auch beim Verlassen der Marktfläche. Hierzu gehört auch die erforderliche Reinigung der Flächen im unmittelbaren Gehbereich der Losstände.
- (7) Bei Imbiss- und Getränkeverkaufsständen ist Mehrweggeschirr zu verwenden. 100% leicht kompostierbares Einweggeschirr ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn die getrennte Erfassung und Verwertung von anderen Wertstoffen gesichert ist.

### **§ 9 Lebensmittel**

- (1) Eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch direkte Sonnenbestrahlung oder andere Witterungseinflüsse oder andere Waren ist zu vermeiden.
- (2) Den Marktbesuchenden ist es untersagt, zum Verkauf angebotene Lebensmittel zu berühren. Die Verkäufer:innen dürfen dieses nicht gestatten.

### **§ 10 Haftpflicht und Versicherung**

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Flecken Harsefeld haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des eigenen Personals. Jede weitere Haftung des Flecken Harsefeld für jede Art von Schäden ist ausgeschlossen.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickenden oder deren Gehilf:innen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (4) Die Marktbeschickenden haften dem Flecken Harsefeld gegenüber für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilf:innen oder Lieferant:innen verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben den Flecken Harsefeld unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen den Flecken Harsefeld erhoben werden könnten.
- (5) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschickenden auf Verlangen des Flecken Harsefeld den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 11 Ausnahmen**

(1) Der Flecken Harsefeld kann Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## **§ 12 Andere Märkte**

(1) Werden andere Jahrmärkte festgesetzt, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, auch wenn diese nicht als öffentliche Einrichtungen, sondern durch Dritte betrieben werden.

## **§ 13 Marktstandgeld**

(1) Es wird ein Marktstandgeld erhoben. Die Höhe des Marktstandgeldes ist der Anlage zu entnehmen.

(2) Ist die Standgebühr der letzten Teilnahme höher als die Berechnung nach der neuen Preisstruktur, gilt der Preis aus dem Vorjahr.

(3) Für die nicht besonders genannten Geschäfte ist das Standgeld nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

(4) Die Kosten für Stromanschlüsse und -verbrauch sind mit der vom Flecken Harsefeld beauftragten Firma gesondert abzurechnen. Diese Gebühren unterliegen jedoch in jedem Fall der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 14 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden fällig, sobald der Standplatz zugewiesen wird. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Rechnung, die 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beglichen werden muss.

(2) Bei Nichtzahlung der Rechnung erfolgt ein Platzverweis; Bargeldzahlungen vor Ort sind ausgeschlossen.

## **§ 15 Beitreibung der Gebühren**

Rückständige Gebühren können gemäß § 5 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 16 Gebühren- und Kostenschuldner:innen**

Gebühren- und Kostenschuldner:innen ist derjenige/ diejenige, der/die im eigenen Namen die Zuweisung eines Standplatzes beantragt sowie derjenige/ diejenige, für dessen Rechnung Waren feilgehalten bzw. Geschäfte betrieben werden. Mehrere Schuldner:innen haften als Gesamtschuldner:innen.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Strafen oder Geldbußen angedroht sind, bleibt diese Ahndung unberührt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Märkte im Flecken Harsefeld vom 15.12.2022 außer Kraft.

Harsefeld, 24.06.2025

## **FLECKEN HARSEFELD**

(Susanne de Bruijn)  
Bürgermeisterin

(Ute Kück)  
Gemeindedirektorin

## **Anlage 1: Marktstandgeld**

(1) Das Marktstandgeld kann dynamisch angepasst und bei Preissteigerungen jährlich verändert werden. Die Anpassung erfolgt anhand des Verbraucherpreisindex (VPI) oder eines vergleichbaren Indikators für Preisentwicklung.

(2) Das Marktstandgeld wird nach den folgenden Preisgruppen für jeden m<sup>2</sup>/ Tag erhoben:

- Preisgruppe 1: 3,70 Euro/m<sup>2</sup> pro Tag
- Preisgruppe 2: 2,80 Euro/m<sup>2</sup> pro Tag
- Preisgruppe 3: 0,75 Euro/m<sup>2</sup> pro Tag
- Preisgruppe 4: 0,65 Euro/m<sup>2</sup> pro Tag
- Mindeststandgeld: 10,00 Euro/Tag

(3) Den Reisegruppen werden die Marktbeziehenden wie folgt zugeordnet:

### **Preisgruppe 1**

Getränkstände, Sammelstände/-wagen für Unterhaltungsautomaten (Flipper u.ä.), Automatenwagen

### **Preisgruppe 2**

Imbissstände

### **Preisgruppe 3**

Verkaufsstände, -wagen für Bekleidung, Schmuck, Haushaltsgegenstände, Honigkuchen, Mandeln, Eis, Fisch, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren, u. a., Schießhallen, Ausspielgeschäfte u.ä. Fahrgeschäfte (Autoskooter, Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte u. ä.)

### **Preisgruppe 4**

Kinderkarussells

### **Sonstiges**

a) Kraftmesser u.ä.

b) Bauchkastenhändler, Ballonstände u. a. 10,00 Euro/Tag

(4) Für auf dem ausgewiesenen Parkplatz abgestellte Wohnwagen ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro/Tag zu zahlen. In dieser Gebühr sind Wasser- und Abwassergebühren, Kosten für die Müllbeseitigung und Stromkosten enthalten.

(5) Die Kosten für die Herstellung von Wasser- und Abwasseranschlüssen werden mit dem Standgeld pauschal abgerechnet, sofern die Stände angeschlossen sind. Die Pauschale beträgt für die Dauer der Marktzeit 5,00 Euro.